

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/WA/026/2021

**Niederschrift
zur öffentlichen 6. Sitzung des Werkausschusses**

Gremium: Werkausschuss	Sitzung am Dienstag, 15.06.2021
Sitzungsort: per Videokonferenz	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 19:50 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Schneider, Petula

Stumpf, Egon

Werkleiter

Steffens, Matthias

CDU

Gundert, Franz

Heinz, Richard

Hellen, Sascha

Jonas, Hans Peter

Pung, Erich

SPD

Vertretung für Herrn Heribert Hänzgen

Braunstein, Thomas
Busch, Gernot
Keifenheim, Herbert

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Herbert

FDP

Preißler, Oliver

Vertreter für Herrn Jannick Simon

Beschäftigtenvertreter(in)

Dröschel, Dominik

Hansen, Karin

Pung, Stefan

Straub, Timo

Schriftführer(in)

Pung, Stefan

entschuldigt fehlt:

CDU

Spitzley, Werner

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Martin

FDP

Simon, Jannick

weiterhin anwesend:

zu TOP 1 der öffentlichen Sitzung Herr Gramlich von der Tutthas & Meyer Ingenieurgesellschaft mbH

Vor Eröffnung der Sitzung des Werkausschusses und dem Beginn der Beratungen wird Herr Timo Straub als neuer Beschäftigtenvertreter vom Vorsitzenden verpflichtet. Die Verpflichtung ist erforderlich geworden, da Herr Reinhard Schmitt aufgrund des Eintritts in den Altersruhestand als Beschäftigtenvertreter ausgeschieden ist.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 08.06.2021 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 23/2021 vom 10.06.2021.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Entwurf/Zwischenergebnis Wirtschaftlichkeitsstudie PV-
Freiflächenanlage Kehrig
Vorlage: 950/909/2020
2. Wirtschaftsplan 2020/2021 - Entwicklung laufende Entgelte
Vorlage: 950/047/2021
3. Sachstand Klärschlamm Entsorgung Abwasserzweckverband "Oberes Nettetal"
Vorlage: 950/055/2021
4. Sachstand Klärschlamm Entsorgung AV "Zentralkläranlage Mendig"
Vorlage: 950/054/2021

5. Sachstand Verfahren Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB
Vorlage: 950/060/2021
6. Neuregelung der lfd. Entgelte der Abwasserbeseitigung ab 2021 / Neukalkulation der Einmalbeiträge und Investitionskostenbeteiligungen - Information
Vorlage: 950/999/2020
7. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 **Vorstellung Entwurf/Zwischenergebnis Wirtschaftlichkeitsstudie PV-Freiflächenanlage Kehrig**
Vorlage: 950/909/2020
-

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von dem Zwischenergebnis des Entwurfes der Wirtschaftlichkeitsstudie für den Bau einer PV-Freiflächenanlage in Kehrig nach der Vorstellung durch das Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer.

Weitere Beratungen und Entscheidungen werden auf der Grundlage der endgültigen Studie und dem endgültigen Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen getroffen.

Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage **Nr. 950/852/2019** vom 17.09.2019 wurden Werk-ausschuss und Verbandsgemeinderat darüber informiert, dass die Werkleitung eine Wirtschaftlichkeitsstudie zur Feststellung der Realisierbarkeit einer PV-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Gelände der Kläranlage Kehrig an das Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer, Andernach beauftragt hat.

Ziel der Studie ist die Feststellung, inwieweit dort eine wirtschaftliche Betreibung mit der

- **Erzielung von Erlösen** oder **alternativ**
- einer **reinen Eigenstromproduktion mit Weiterleitung an die eigenen Abwasseranlagen** rechtlich, tatsächlich und wirtschaftlich möglich ist.

Das Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer hat zwischenzeitlich ein **erstes Zwischenergebnis bei einer reinen 100 %igen Einspeisung in das Stromnetz** erarbeitet.

Dieses Ergebnis sollte den Gremien bereits im März 2020 vorgestellt werden, ist dann jedoch an den Corona bedingten Sitzungsabsagen gescheitert, bzw. wurden die Tagesordnungspunkte auf das Wesentliche beschränkt.

Herr Gramlich vom Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer wird diese Ergebnisse nunmehr detailliert in der heutigen Videokonferenz im Rahmen einer Präsentation vorstellen.

Aufgrund der aktuellen politischen Rahmenbedingungen erscheint im Zwischenergebnis eine reine Einspeiselösung in das öffentliche Netz als unwirtschaftlich.

Da aktuell die Diskussion um die Einhaltung der künftigen Klimaschutzziele durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.03.2021) zum Klimaschutzgesetz eine neue Dimension erreicht hat, wird man abwarten, wie diese Vorgaben des Gerichts in neue Regelungen umgesetzt werden.

Dabei wird wohl sicherlich auch die Förderung wieder einen anderen Stellenwert erhalten. Diese Entwicklungen gilt es weiter intensiv zu verfolgen.

Der Entwurf zeigt aber auch auf, dass sich eine Wirtschaftlichkeit dann darstellen lässt, wenn **alternativ** der erzeugte Strom von Kehrig - unter Berücksichtigung der dann an den Netzbetreiber fälligen Durchleitungsentgelte- an eigene Verbrauchsstellen des Abwasserwerkes oder auch der Verbandsgemeinde selbst transferiert werden könnte.

Wir sprechen bei den drei großen Kläranlagen Mimbachtal, Karbachtal und Nitzbachtal sowie dem Pumpwerk Kehrig (Ergebnis 01.01.- 31.12.2020) von bezogenen Strombedarfsmengen von rd. 390.000 kWh und gezahlten Stromentgelten von rd. 91.000 €/a und einem Durchschnittspreis von rd. **0,235 €/kWh**. Ein Einsparpotential ist also erkennbar.

Ebenso wird aufgrund der Nähe zum Standort eine mögliche Belieferung der beiden Autobahntankstellen an der A 48 ins Auge gefasst.

Hier sind jedoch weitere Gespräche mit

- der Westnetz AG,
- dem aktuellen Stromversorger EVM
- als auch der Tank und Rast GmbH

zu führen.

Sobald alle diese noch offenen Fragestellungen geklärt und in die Studie eingearbeitet sind, erfolgt eine endgültige Vorstellung in der Juni-Sitzung des Werkausschusses und des Verbandsgemeinderates.

Mit einem dann **abschließenden und belastbaren Wirtschaftlichkeitsergeb-**

nis sollen dann weitere Entscheidungen zu einer möglichen Realisierung getroffen werden.

Insbesondere sind danach auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Standort

- Ergänzung Flächennutzungsplan um die Nutzung „Energie“ (bisher nur Entsorgung) u n d
- Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kehrig zu schaffen.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme des aktuellen Zwischenstandes gebeten.

2 Wirtschaftsplan 2020/2021 - Entwicklung laufende Entgelte **Vorlage: 950/047/2021**

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt von der festgestellten Jahresschmutzwassermenge 2020 und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die endgültige Kanalbenutzungsgebühr von 2020 einschließlich der Auswirkungen auf das Ergebnis 2021 mit den erhobenen Vorausleistungen für 2021 Kenntnis.

Über wesentliche Veränderungen aus den folgenden Änderungsdiensten in 2021 ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Sachverhalt:

Im Wirtschaftsplan 2020 wurde bei der Entgeltskalkulation eine Jahresschmutzwassermenge von 658.000 m³ und für den neuen Wirtschaftsplan 2021 eine Jahresschmutzwassermenge von 650.000 m³ zu Grunde gelegt.

Die Endabrechnung aus der Jahressteuerveranlagung 2020 ergibt eine Jahresschmutzwassermenge von 688.759 m³ gegenüber dem Jahr 2019 mit endgültig abgerechneten 657.757 m³ einen Erhöhung um rd. 4,71 % oder **31.002 m³**

Leicht gesunken ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner von 16.276 im Jahr 2019 auf **16.174** im Jahr 2020.

Der aktuelle Durchschnittsverbrauch **2020** liegt bei 42,6 m³ pro Einwohner im Jahr (Gewerbeabwassermengen eingerechnet) und ist somit im Vergleich zu 2019 um 2,2 m³ gestiegen.

Gegenüber der Veranschlagung im Wirtschaftsplan 2020 mit 658.000 m³ ist somit ein Zugang festzustellen, der folgende Auswirkungen in der Bilanz 2020 ausweisen wird:

Veranschlagung laut Wirtschaftsplan 2020:	1.085.700,00 €
tatsächlich Gebührenabrechnung:	1.136.452,35 €
Mehrerlös 2020	50.752,35 €

Vorausleistungen für das Jahr **2021** wurden bisher festgesetzt für 650.000 m³
sodass sich hier gegenüber der Kalkulation **2020** von 658.000 m³
eine vorläufige Senkung ergibt von ca. **8.000 m³**

Veranschlagt wurden die Vorausleistungen mit	1.072.500,00 €
Bisher für 2021 festgesetzte Vorausleistungen (JHV)	1.139.300,00 €
Vorläufiger Mehrerlös 2021 ca.	66.800,00 €

Korrekturen in den folgenden Änderungsdiensten (Fehlablesungen/Schätzungen/ Absetzungsanträge) bleiben abzuwarten.

Die Werkleitung wird die Entwicklung im Laufe der Änderungsdienste kontrollieren und den Werkausschuss in seinen nächsten Sitzungen bei gravierenden Änderungen über den Stand der Veranlagungen informieren.

Nachrichtlich:

Die Veranschlagung laut Wirtschaftsplan 2020 bei den **wiederkehrenden Beiträgen für Schmutzwasser** stimmt mit dem Ergebnis nahezu überein, bei den **wiederkehrenden Beiträgen für Niederschlagswasser** (mit ca. 6.315, 00 €) zeigt sich eine positive Entwicklung mit leichtem Zugang für 2020.

Ebenso ergibt sich nach dem aktuellen Stand bei den Vorauszahlungen 2021 ein kleines Plus zur Veranschlagung im Wirtschaftsplan.

Hier sind Veränderungen aufgrund feststehender Beitragsflächen nur für die hinkommenden Flächen von neuen Baugebieten zu erwarten.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

3 Sachstand Klärschlamm Entsorgung Abwasserzweckverband "Oberes Nettetal" **Vorlage: 950/055/2021**

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von den Entwicklungen zur künftigen Sicherstellung der Klärschlammverwertung auf der Kläranlage „Oberes Nettetal“ im Rahmen der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband.

Ebenfalls wird nach Möglichkeit eine wirtschaftliche Verwendung des nach Einbringung von Klärschlamm im Vererdungsbeet entstandenen nutzbaren Wirtschaftsdüngers begrüßt.

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist mit den Arft, Hausten, Kirchwald, Langenfeld und Langscheid Mitglied im Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“.

Mit der Vorlage Nr. **950/8532019** (siehe Anhang) wurde der Werkausschuss der VG Vordereifel am 17.09.2019 über die künftige Sicherstellung der Klärschlammverwertung auf der Kläranlage "Oberes Nettetal" " informiert. Auf deren Inhalt im Anhang ist zu verweisen.

Auszug Niederschrift 17.09.2019:

*„Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von den Entwicklungen zur künftigen Sicherstellung der Klärschlammverwertung auf der Kläranlage „Oberes Nettetal“ im Rahmen der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband.
Ebenfalls wird die wirtschaftliche Verwendung des nach Einbringung von Klärschlamm im Vererdungsbeet entstandenen nutzbaren Wirtschaftsdüngers begrüßt.“*

Die für den Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal bzw. deren AöR „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ hat in einem regelmäßigen Gesprächsaustausch der drei Werkleitungen der Verbandsmitglieder VG Brohltal, Mendig und Vordereifel am 28.04.2021 für die künftige Klärschlammverwertung auf der Kläranlage „Oberes Nettetal“ folgende aktuelle Sachstandsinformationen übermittelt:

Verwertung Klärschlamm aus Vererdungsbeet

Bei der Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Oberes Nettetal vor rd. 10 Jahren wurde zur wirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme neben der

überwiegenden landwirtschaftlichen Klärschlammaufbringung (Nassschlamm) mit entsprechender wasserrechtlicher Genehmigung und nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein Vererdungsbeet angelegt.

Stand 2019 war das Ziel, eine kostengünstige Verwertung dieser organischen Massen in der Landwirtschaft oder in sonstigem Landbau, um diese damit dem Naturkreislauf wieder zurückzuführen.

Leider hat sich dieses Wunschdenken aktuell nicht erfüllt, die Realität ist eine andere.

Hier ist folgender Zwischenstand zu geben:

- Durch die momentane Überschreitung der Schwermetallwerte (Cadmium) und die starke Verwurzelung ist die Abgabe zur landbaulichen Verwertung wohl unwahrscheinlich.
- Die Werkleitung der VG Vordereifel hat daher über den beim GStB seit Jahren etablierten „Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen“ angeregt, dass dieser Fachbeirat über eine Arbeitsgruppe das „gleiche Ministerium“ hier in die Pflicht nehmen sollte und Lösungen zu fordern, wie die **Entsorgung mit Landesförderung kostenverträglich möglich wird.**

Auszug aus der ersten Sitzung der AG:

„Am 16.04.2021 fand die erste Sitzung der Arbeitsgruppe „Vererdungsanlagen“ statt. Die auch im Abwasserzweckverband vorhandene Thematik der Verwertung oder Entsorgung des Klärschlammes **zeigt sich bei sämtlichen Betreibern von Vererdungsanlagen (rd. 30 Betreiber in Rheinland-Pfalz).**

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Vererdungsanlagen nach deren Befüllung als „stille Deponien“ Seitens der SGD genehmigt werden, liegt bei null.

Insofern wird eine Verwertung oder (thermische?) Entsorgung erforderlich sein. Hierzu sollen nochmals evtl. Fördermöglichkeiten beim Land Rheinland-Pfalz abgefragt werden. Außerdem ist geplant, für die Verwertung oder Entsorgung des Schlammes eine gemeinsame Ausschreibung (soweit zeitlich möglich) zu veranlassen.“

- **Fazit für unser Vererdungsbeet:**

Aufgrund dieser Aussagen in der Arbeitsgruppe wird im Abwasserzweckverband zu überprüfen sein, ob die bisherige Rückstellung von 25.000 € jährlich für die Räumung und anschließende Entsorgung ausreichend ist. Die ursprünglich als nachrangig eingestufte kostenintensive thermische Entsorgung könnte ggfls. am Ende der Diskussion **alternativlos stehen bleiben.**

Dies wäre mehr als ärgerlich, die Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten. Die betroffenen Kommunen können sich aber dies so nicht einfach gefallen lassen.

Die Werkleitung wird – sobald neuere Erkenntnisse vorliegen – fortlaufend informieren.

Zukünftige Sicherstellung der Klärschlammverwertung auf der Kläranlage durch Bau einer Klärschlammpresse mit Lagervorhaltung und überdachter Lagerhalle

Auf der Kläranlage fallen jährlich ca. 7.000 m³ Nassschlamm an. Dieser Schlamm wird **bisher** einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

In den letzten Jahren sind bundesweit erhebliche Kostensteigerungen für die Klärschlamm Entsorgung zu verzeichnen. Während sich die Kosten im AZV in 2017 noch auf rd. 57.000 € beliefen, haben sich diese bis zum Jahr 2020 auf 170.000,00 € erhöht.

Die Werkleitung hat über zu erwartende Kostensteigerungen in der Beratung zum Wirtschaftsplan I/2021 bereits berichtet (siehe auch Steigerung der Betriebskostenumlagen in 2021 im Erfolgsplan)

Der Grund hierfür liegt vor allem in den strengeren Anforderungen für die Verwertung und dem damit einhergehenden reduzierten Markt.

Auch wird die landwirtschaftliche Verwertung in vielen Gegenden bereits in der Öffentlichkeit zunehmend negativ wahrgenommen.

Verpächter schließen in Landpachtverträgen die Aufbringung von Klärschlamm oft komplett aus.

Die aktuellen Preise des Abwasserzweckverbandes Oberes Nettetal sind durch eine öffentliche Ausschreibung bis Ende 2022 gesichert.

Aufgrund der o. g. Situation ist nicht auszuschließen, dass sich die Kosten danach noch weiter nach oben bewegen.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass in Zukunft zumindest ein erheblicher Anteil des anfallenden Schlammes einer thermischen Entsorgung zu dann nochmals weiteren Preisen zugeführt werden muss.

Hinweis:

Über die beschlossene Mitgliedschaft in der landesweiten KKRAöR und deren Anteilen an der neuen Monoverbrennungsanlage in Mainz, die in diesen Monaten in den Probe- und anschließend Echtbetrieb übergeht, sind wir hier zumindest bei der Kostenüberwachung mit im Boot und die Entsorgung ist dann gesichert, wenn die landwirtschaftliche Verwertung zum Ende kommen sollte.

Weitere Verschärfungen der Klärschlammthematik auf Bundesebene werden in der neuen Legislaturperiode mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Vor diesem Hintergrund besteht auch für den Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ konkreter zeitlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Klärschlamm Entwässerung zwecks Mengenreduzierung.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.11.2019 wurde daher über die zukünftige Klärschlammstrategie beraten.

Im Anschluss wurde die WVE GmbH, Kaiserslautern, mit der Erstellung einer Studie über die Errichtung einer Schlamm Entwässerungsanlage beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde auch über mehrere Tage mittels einer mobilen Schlammpresse eine Testpressung vorgenommen. Die Ergebnisse sind in die nunmehr vorliegende Studie eingeflossen.

Das Ergebnis der Studie wurde am 12.01.2020 in der Verbandsversammlung vorgestellt.

Es lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Für den AZV Oberes Nettetal wird die Errichtung einer Schlammentwässerung in Form einer Schneckenpresse vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines Schlamm-lagers auf dem Gelände der Kläranlage erforderlich.
- Es wurden verschiedene Varianten untersucht; die wirtschaftlichste Lösung nach der Studie sieht einen Investitionsbedarf inklusive Planungskosten bei derzeit geschätzten 915.000,00 € brutto.
- Dieser Investition stehen jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 65.000,00 € entgegen. Bei den zu erwartenden steigenden Preisen erhöht sich die Ersparnis entsprechend. Aus den o. g. Daten ergibt sich eine Amortisationszeit von maximal 14 Jahren.
- **Außerdem wäre bei einem *Ausfall der landwirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten* die Entsorgung weiterhin gesichert.**

Finanzierung / Förderung:

Für die Investitionsaufwendungen erhebt der Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ von seinen Mitgliedern Baukostenzuschüsse gemäß der Verbandsordnung.

Hiernach betragen die Baukostenzuschüsse für die einzelnen Mitglieder:

Verbandsgemeinde Brohltal	47,33 %	433.069,50 €
Verbandsgemeinde Vordereifel	31,67 %	289.280,50 €
Verbandsgemeinde Mendig	21,00 %	192.150,00 €
Summe		915.000,00 €

Zur anteiligen Finanzierung steht je nach Entgeltsbelastung die Möglichkeit der wasserwirtschaftlichen Förderung entsprechend der geltenden Förderrichtlinien dies obliegt den Mitgliedern für den eigenen Bereich.

Hier wäre von uns ein eigenständiger Förderantrag zeitnah zu stellen.

Aktuell käme für die VG Vordereifel nach der letzten Entgeltbelastung 2019 vor 202,47 € auf eine **max.-Förderung** von **50 % zinsloser Darlehen**, durch die Teilnahme am Benchmarking erfolgt eine **zusätzliche Förderung von 5 %**.

Kommunalrichtlinie:

Die Kommunalrichtlinie hat im Gegensatz zu den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung mit der Gewährung zinsloser Landesdarlehen mit einer Förderung in Form von 30 %-igen nicht rückzahlbaren Zuschüssen eine zu nutzende zusätzliche Förderkomponente.

Diese verfahrenstechnisch „zeitlich langwierige“ Möglichkeit (Klärschlammverwertung im Verbund) wird jedoch nach derzeitiger Erkenntnis weiterhin als problematisch angesehen.

Hier bedarf es der Unterstützung des noch zu beauftragenden Ingenieurbüros für die weitere Planung.

Eine Bezuschussung über die Kommunalrichtlinie ist aber eher unwahrscheinlich.

Zeitliche Planung:

Die nächste Verbandsversammlung ist derzeit für den 28.10.2021 vorgesehen.

Im Rahmen des dann zu beschließenden Wirtschaftsplans sollen die Mittel für die Herstellung der Klärschlammmentwässerungsanlage für das Jahr 2022 aufgenommen werden.

Planungsleistungen:

Es wird empfohlen, für die Planungsleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Der Werkausschuss wird um zustimmende Kenntnisnahme der veränderten Situation zum Vererdungsbeet und um Zustimmung zu dieser weiteren Vorgehensweise zur künftigen Sicherstellung der Klärschlammverwertung für die Kläranlage „Oberes Nettetal“ gebeten.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

4 Sachstand Klärschlamm Entsorgung AV "Zentralkläranlage Mendig" Vorlage: 950/054/2021

Informationsvorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss wurde mit der **Vorlage Nr. 950/795/2019** am 26.03.2019 eingehend über die geplanten Maßnahmen zur Neukonzeption „Klärschlamm-pressung und -lagerung auf der "Zentralkläranlage Mendig“ informiert.

Die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung insgesamt wurde bereits in mehreren Sitzungen der vergangenen Jahre beraten.

Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung ist auch der Zweckverband der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz- Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR

AöR)“ zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme beigetreten.

Die für 2019 vorgesehene Planung wurde aufgenommen, jedoch noch nicht weit betrieben, da man über die neue Kommunalrichtlinie eine Zuschussgewährung von 30 % zur Minderung der Finanzierungskosten beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beantragen möchte. Hierfür ist jedoch eine detaillierte und ebenfalls geförderte **Potentialstudie** zum Nachweis der Fördervoraussetzungen für die spätere Baumaßnahme erforderlich.

Auf den Antrag des Zweckverbandes vom 04.09.2019 hat das Bundesministerium mit Bescheid vom 24.01.2020 zu den Kosten der Studie von 25.490,00 € **eine 100 %-Förderung von 12.745,00 €** bewilligt, die jedoch erst 2021 kassenwirksam wird.

Beim Land Rheinland-Pfalz wurde zudem für diese Studie eine Aufstockung der Förderung um 35 % als Energiebonus (rd. 8.900,00 €) beantragt. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten der Studie fließen später in die Verteilung der Investitionskostenumlage gemäß Verbandsordnung ein.

Die Studie wurde zwischenzeitlich vom beauftragten Ing.Büro Siekmann, Thielheim erstellt und die Zwischenergebnisse im Entwurf vorgelegt. Überarbeitungsbedarf wurde mit beiden Werkleitungen ermittelt.

Schlagworte der Studie:

- Geplante Klärschlammpressung mit Lagerung gewährleistet langfristig die Sicherstellung auch bei möglichem Wegfall/Verbot der landwirtschaftlichen Ausbringung
- Hohe Energieeinsparpotentiale bei der gesamten Anlage durch zusätzlich notwendige Erneuerung/Ertüchtigung von Belüftung, Pumpen und Motoren
- Erhöhung Eigenstromproduktion neben der Klärschlammvergasung durch PV-Anlage
- Voraussetzungen der Kommunalrichtlinie werden erreicht, so dass Fördermittel in Form von Zuschüssen/Energiebonus **neben der Landesförderung** gewährt werden könnten
- Gesamtkosten für 2022 bis 2025 rd. 2.238.000,00 € Brutto vor Förderung

Davon entfallen auf die VG Vordereifel als Verbandsmitglied rd. 650.000,00 € abzüglich nicht rückzahlbare Zuschüsse (Kommunalrichtlinie und Energiebonus RLP) von größer 30 %.

Der hierfür gestellte Förderantrag F 01 aus 2019 über die Gewährung von zinslosen Landesdarlehen von 320.000,00 € wurde fristgerecht zum 30.01.2020 (2022) mit der darauf basierenden neuen Finanzplanung wie folgt aktualisiert/geändert:

Kosten 2020	15.000,00 € (Planung)
Kosten 2021	250.000,00 € (Bauphase)

Kosten 2022

135.000,00 € (Bauphase)

Mit dem neuen Zeitplan und einem Baubeginn ab 2022 wird man eine erneu Überarbeitung vornehmen. .

Die Mittel werden dann in den Folgejahren in den jeweiligen Wirtschaftspläne eingestellt.

Der Werkausschuss wird über die weitere Schritte der Förderszenarien laufend unterrichtet und heute um Kenntnisnahme zum aktuellen Sachstand gebeten.

5 Sachstand Verfahren Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB Vorlage: 950/060/2021

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Werkausschuss und Verbandsgemeinderat nehmen zustimmend Kenntnis:

1. von den aktuellen Verfahrensständen der fristgerecht bis 31.12.2019 (Ausschlussdatum) gefassten Aufstellungsbeschlüssen zur Ausweisung neuer Bauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch – BauGB. -
2. Die Werkleitung wird in den weiteren formalen Verfahrensbeteiligungen aus Sicht der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung ihre Rechte aus dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2017 wahren und rechtlich geltend machen, insbesondere mögliche Investitionskostenbeteiligungen. Letzteres wird konkret im Werkausschuss entschieden.
4. Bei konkreten Erfolgsaussichten der einzelnen Gebiete werden die notwendigen Entwässerungsplanungen je nach Einzelfall durch den Eigenbetrieb selbst bzw. durch beauftragte Ing.Büros erstellt.
Mittel sind im Wirtschaftsplan I/2021 eingestellt bzw. sind in 2022 nach Bedarf weiter einzuplanen.
5. Die Werkleitung wird darüber informieren, welche Ortsgemeinden weitere Baugebiete **nach der Verlängerung des § 13 b BauGB bis 31.12.2022 (Baulandmobilisierungsgesetz vom Mai 2021 – BauGB-Novelle-)** ausweisen möchten.

Sachverhalt:

Über die Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren Wohnbauflächen nach § 13 b BauGB auszuweisen wurden die Gremien wie folgt informiert:

- Werkausschuss/VG-Rat 27.11.2017 / 14.12.2017 (**Vorlage Nr. 950/614/2017**)
- Werkausschuss 18.04.2018 (**Vorlage Nr. 950/655/2018**)
- VG-Rat 12.06.2018 (**Vorlage Nr. 950/679/2018**)
- Werkausschuss/VG-Rat 21.03.2019/ 11.04.2019 (**Vorlage Nr. 950/790/2019**)
- Werkausschuss/VG-Rat 12.09.2019 / 26.09.2019 (**Vorlage Nr. 950/834/2019**)
- Werkausschuss / VG-Rat 03.12.2019/12.12.2019 (**Vorlage Nr. 950/888/2019**)
- Werkausschuss (**Vorlage Nr. 950/908/2020**)

Folgende Baugebietsausweisungen werden derzeit auf der Grundlage des § 13 b BauGB in förmlichen Verfahren mit nachstehendem Sachstand abgewickelt:

Ortsgemeinde Boos

BG „Auf Sinnen“

8 Baugrundstücke

Entwässerung im **Mischsystem** mit Ausnahme-
genehmigung der SGD Nord unproblematisch
Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB
abgelaufen am 09.06.2021

Ortsgemeinde Ditscheid

BG „Viertel Stück“

13 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltecken
Grundstücksverhandlungen positiv

Verfahrensstand: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch bis
01.07.2021

- Ortsgemeinde Ettringen

BG „Unten auf Breitenholz“

22 Baugrundstücke

BG „In der Trift“

52 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Versickerungsbecken
Verfahrensstand: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch bis
01.07.2021

- Ortsgemeinde Herresbach

BG Erweiterung „Im Bungarten“, **1. Erweiterung** 7 Baugrundstücke

Entwässerung im **Mischsystem**

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB noch
bis 02.07.2021

- BG Döttingen „**In der Kürt**“ 14 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem**
 Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB noch bis
 02.07.2021
- **Ortsgemeinde Kehrig**

BG „**Vor dem Dorf**“ 23 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem** mit Versickerungsbecken
 Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB noch bis
 15.07.2021
 - **Ortsgemeinde Kirchwald**

BG „**1. Erweiterung Hinter dem Dorf**“ 10 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem** in bestehendes Versickerungsbecken
 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss am 07.06.2021
 - **Ortsgemeinde Kottenheim**

BG „**In der Rutschbach**“ **1. Erweiterung** 27 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken
 Verfahrensstand: Offenlagebeschluss vorgesehen für den 08.07.2021
 - **Ortsgemeinde St. Johann**

BG „**Im Buchstück**“ 42 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem**
 Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB
 abgeschlossen am 25.05.2020

BG „**In den Sechs Morgen**“ 15 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem**
 Verfahrensstand: Es liegt noch nur der Aufstellungsbeschluss vor
 Realisierung fraglich
 - **Ortsgemeinde Siebenbach**
 - **BG „Unter Neidecke** 15 Baugrundstücke
 Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken
 Verfahrensstand: 1. Verfahren Beteiligung Behörden und sonstige Träger
 öffentlicher Belange abgeschlossen

Erweiterung der Ausweisungsmöglichkeiten nach § 13 b BauGB:

Der Bundestag hat im Mai 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz eine Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) GB beschlossen und die Fristen für neue Verfahren nach § 13 b BauGB **bis 31.12.2022** verlängert, Satzungsbeschluss bis 31.12.2024.

Es liegen mittlerweile bereits Anfragen mit Gebietswünschen aus den Ortsgemeinden Anschau, Arft, Baar, Hausten, Hirten, Langenfeld, Luxem, Münk, Nachtsheim, Virneburg und Weiler vor.

Einige Gebiete umfassen noch teilweise Flächen, die aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Für die Abwasserbeseitigung werden also weitere Investitionskosten erwartet, die auch bei der Neukalkulation/Anpassung der Einmalbeiträge und Investitionskostenbeteiligungen (siehe heutige Beratung / Diskussionspapier) zu berücksichtigen sind.

Die Kostenermittlungen werden vorgenommen, sobald konkrete Gebietsabgrenzungen vorliegen.

Zusammenfassung

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme der aktuell nach dem jeweiligen Verfahrensstand zu erwartenden Neuausweisung von Baugebietsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch gebeten.

Was letztlich in welcher Größe und wann realisiert wird, bleibt abzuwarten. In Einzelfällen liegen von betroffenen Grundstückseigentümer Eingaben vor.

Die vom Verbandsgemeinderat empfohlene Verschaffung von Eigentum zu 100 % in der Hand der Ortsgemeinden wird derzeit erkennbar nicht überall realisiert werden können.

Es wird laufend weiter unterrichtet, sobald endgültige Erkenntnisse vorliegen.

Investitionen werden frühestens ab 2022 zu erwarten sein, wenn die einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeschlossen sind.

Investitionskostenabschätzung für die Ausweisung der neuen Baugebiete - Teilbereich der Abwasserbeseitigung- Finanzierungssituation

Hierzu wird auf die bisherigen Berechnungen in den vorangegangenen Vorlagen und das aktuelle Diskussionspapier der heutigen Sitzung verwiesen.

Werkausschuss und Verbandsgemeinderat werden um Kenntnisnahme gebeten.

6 Neuregelung der lfd. Entgelte der Abwasserbeseitigung ab 2021 / Neukalkulation der Einmalbeiträge und Investitionskostenbeteiligungen - Information

Vorlage: 950/999/2020

Sachverhalt:

Die hohen Fehlbeträge der Wirtschaftsplan I/2020 mit 314.040,00 € und I/2021 mit 328.195,00 € wurden letztmalig bei der Haushaltsberatung im März 2021 zum Anlass genommen, dass man sich mit Duldung der Kommunalaufsicht darauf verständigte, nunmehr in 2021 eine eingehende Beratung und Entscheidung über die langfristige Neugestaltung der laufenden Entgelte mit Wirkung zum Jahre 2022 vorzunehmen.

Dieser Vorgehensweise hat auch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz nach entsprechender Begründung durch die Verwaltung erstmals mit der Haushaltsgenehmigung 2020 zugestimmt.

In der Haushaltsgenehmigung 2021 vom 10.3.2021 wurde dies nochmals wie folgt bestätigt:

5. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk“

Auf die Ausführungen der Haushaltsgenehmigung 2020 wird ausdrücklich Bezug genommen und die damaligen Feststellungen bekräftigt.

Der Wirtschaftsplan weist auch für 2021 einen erheblichen Jahresverlust von 328.195 EUR (Vorjahr: 314.040,00 EUR) aufgrund laufender Entgelte in nicht kostendeckender Höhe aus.

Lediglich unter erneuter Zurückstellung bestehender Bedenken und unter Würdigung Ihres Schreibens vom 22.01.2021 kann die Beibehaltung der bisherigen Beitrags- und Gebührensätze toleriert werden.

Die ursprünglich bereits für 2021 avisierte und notwendige Gebühren- und Beitragsanpassung wurde pandemiebedingt verschoben. Eine Beanstandung erfolgt in 2021 zunächst nicht.

- ➔ Eine Anpassung der Gebühren- und Beitragssätze nach dem KAG ab 2022 ist jedoch zwingend erforderlich und gesetzlich geboten.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.06.2020 wurde dann von der Werkleitung das ***Diskussionspapier zur Neugestaltung der laufenden Entgelte*** erstmals vorgestellt und zur weiteren Beratung in die Fraktionen gegeben.

Weitere Beratungen erfolgten im Werkausschuss am 01.09. und im Verbandsgemeinderat am 10.09.2020 ebenfalls mit der nochmaligen Verweisung in die Fraktionen sowie die Vereinbarung einer Sondersitzung des Werkausschusses am 17.11.2020. Da wegen Corona auch keine Fraktionsberatungen stattgefunden hatten, wurde diese Sondersitzung ebenfalls abgesagt.

Diese/s Diskussionspapier/ Beratungsgrundlage wurde nunmehr im Mai nochmals aktualisiert und überarbeitet und ist in der Anlage beigefügt.

Die Beratungspunkte im Einzelnen:

- **Veränderung Verteilungskriterien beim Kostenträger Schmutzwasser**

Aus Sicht der Verwaltung sollte darüber beraten werden, evtl. die ***Verteilungskriterien beim „Kostenträger Schmutzwasser“ mit der Tendenz***

hin zum wiederkehrenden Beitrag mit gesicherten und jährlich durch unveränderliche Flächen stabilen Entgelten zu verändern.

Damit könnten künftig stabile lfd. Jahreserträge vorauskalkuliert werden, was durch unbeeinflussbare Faktoren (Einwohnerzahlen, Verbraucherverhalten usw.) bei schwankender Jahresschmutzwassermenge eben nicht der Fall ist.

Auf die eingehenden Begründungen in dieser Sitzungsvorlage ist zu verweisen.

➤ **Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung**

Weiterer Beratungsbedarf ist dahingehend gegeben, in welcher Höhe man die seit 2012 in der Kalkulation beinhaltete Eigenkapitalverzinsung von **bisher 76.298,00 €** erhöht und künftig in die jährlichen laufenden Entgelte einarbeitet, um nicht nur dauerhaft

- den aktuellen Jahresfehlbedarf im Wirtschaftsplan I/2021 von **- 328.195,00 €** ab 2022 abzudecken
(nachrichtlicher Hinweis: Bilanz 2019: **- 60.373,64 €**,
Wirtschaftsplan 2020: **- 314.040,00 €**)

- sondern darüber hinaus **langfristige positive Jahresbilanzergebnisse** in der Gewinn- und Verlustrechnung **zur Steigerung der Eigenkapitalausstattung** insgesamt **sowie Liquiditätsüberschüsse** zu erwirtschaften,
➤ aber auch **ausgabewirksame Verluste** zu vermeiden,

die letztlich die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger gegenüber dem Eigenbetrieb nach § 5 Absatz 8 EigAnVO ausgleichen müsste:

„Ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes sind abweichend von Absatz 7 spätestens im folgenden Jahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an die Gemeinde zurückgezahlt werden.“

Ausgehend von der aktuellen Bilanz zum 31.12.2019 hat sich das **Eigenkapital nur leicht auf 6.346.164,00 € (Quote 26,55 %)** erhöht.

In der Schlussbesprechung zur Bilanz 2019 wurde von den Wirtschaftsprüfern eine **langfristige dauerhafte Erhöhung angemahnt**.

Die Möglichkeiten zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung sind nochmals wie folgt darzustellen:

Einnahmebeschaffungsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen der Verbandsgemeinde, und hierzu zählt das Abwasserwerk, das als Sonderrechnung in der Form des Eigenbetriebes geführt wird, **s o l l e n** nach § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung

aus den laufenden Entgelten

- alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten (**Abschreibungen/Tilgung**) erwirtschaften,
- eine Zuführung zu Rücklagen ermöglichen und
- eine **marktübliche angemessene Verzinsung des Eigenkapitals** erzielen.

- angemessene Eigenkapitalverzinsung

- **Auszug: § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz**

„ Neben den Zinsen für Fremdkapital ist eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen. Der bereits durch einmalige Beiträge, Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter finanzierte Eigenkapitalanteil darf nicht verzinst werden.

Unabhängig von den tatsächlichen Eigenkapitalverhältnissen können 1,6 % des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden.

- ❖ **Berechnung**
aus dem Buchrestwert Anlagevermögen

Buchrestwert des Anlagevermögens zum 01.01.2020

58.038.415,00 €

Eigenkapitalverzinsung 1,6 % als Maximum
zusätzlicher möglicher Erlös

928.614,00 €

- ❖ **aus dem Eigenkapital**

Eigenkapital ohne Empfangene Ertragszuschüsse
zum 01.01.2020

6.346.164,00 €

angemessener Zinssatz 4 %

zusätzlicher möglicher Erlös

253.846,56 €

Die Einbeziehung der maximalen oder auch anteiligen Eigenkapitalverzinsung, egal bei welcher Berechnungsmethode, würde eine **zulässige, aber deutliche Erhöhung der laufenden Entgelte** zur Folge haben.

Hier hat der Einrichtungsträger ein Ermessen, was er als verträglich/ auskömmlich einrechnen möchte.

Aktuell wurde seit 2012 eine Teil-Verzinsung des Eigenkapitals von **76.298,00 €**

in die jährliche Kalkulation - auch für 2019 und 2020 - einbezogen, **jedoch durch den Verzicht auf die notwendigen Entgelterhöhungen und die dadurch zu veranschlagende Unterdeckung letztlich doch nicht erwirtschaftet.**

Die oben berechneten Beträge entsprechen nur

30,06 % der zulässigen **Eigenkapitalverzinsung** von **253.846,00 €**

8,22 % der zulässigen **Verzinsung des Anlagekapitals** von **928.614,00 €**

und bewegen sich damit **im rechtlich zulässigen und aus bisheriger Sicht des Einrichtungsträgers in einem vertretbaren aber deutlich unter dem angemessenen und möglichen Rahmen.**

Für die spätere abschließende Entscheidung wurden unter Berücksichtigung der vorläufigen Beratungen im Werkausschuss am 01.09.2020 und im Verbandsgemeinderat am 10.09.2020 (**Vorlage Nr. 950/955/2020**) und des vorliegenden Wirtschaftsplanentwurf I/2021 mit dem aktuellen Zahlenwerk

➤ Aufwendungen	4.628.960,00 €
➤ Erträge	4.300.675,00 €
➤ Jahresverlust (ohne Entgelterhöhung)	328.195,00 €

folgende Alternativberechnungen vorgenommen und die Ergebnisse in den beigefügten Anlagen 1 und 2 dargestellt:

➤ **Verteilungskriterien beim Kostenträger Schmutzwasser (Anlage 1)**

Verteilung Kostenträger Schmutzwasser
50 % Schmutzwassergebühr / 50 % wiederkehrender Beitrag
45 % Schmutzwassergebühr / 55 % wiederkehrender Beitrag
40 % Schmutzwassergebühr / 60 % wiederkehrender Beitrag

➤ **Entgelterhöhungen bei Einbeziehung Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2)**

- 76.298,00 € (= 1,20 %) - **bisherige Regelung seit 2012 -**
- 100.000,00 € (= 1,58 %)
- 125.000,00 € (= 1,97 %)
- 126.900,00 € (= 2,00 %)
- 158.600,00 € (= 2,50 %)
- 190.300,00 € (= 3,00 %)

Am Ende der Tabelle ist im Einzelnen dargestellt,

- welche **zusätzlichen Erlöse** erzielt werden könnten und
- in welcher Höhe nach Verlustabdeckung ein **Jahresüberschuss** verbleibt, der dann dem **Eigenkapital zuwachsen** würde

Dies führt zu folgenden Verbesserung der Finanzsituation:

- **Liquiditätsüberschüsse erzielen**
 - **ausgabewirksamer Verluste vermeiden**
 - **Abschreibung voll erwirtschaften**
 - **Fremdfinanzierungsaufwand reduziert**
 - in Kombination mit der **jährlichen planmäßigen Tilgungsrückzahlung langfristiger Schuldenabbau**
- **Prognose Liquiditätsergebnis Wirtschaftsplan I/2021 ohne Entgelterhöhungen (Anlage 3)**
 - **Mehrbelastungen Entgeltpflichtige (Anlage 4)**

Zu allen dargestellten Alternativen wurden die Mehrbelastungen für unterschiedliche Grundstücke (Einwohnerzahl mit Verbrauch und Größe) ermittelt und tabellarisch dargestellt.

- **Tarifspiegel Verbandsgemeinde Vordereifel (Anlage 5)**

Betrachtet man sich zudem den **Tarifspiegel der Verbandsgemeinde Vordereifel**, so ist zu erkennen, dass die Verbandsgemeinde in den vergangenen Jahren **sehr moderat erhöht hat, bzw. oft über lange Perioden keine Entgeltanhebung** vorgenommen hat.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung, dass man in den letzten Jahren fast 11 Millionen Euro investiert hat, die zu langfristigen Investitionsfolgekosten aus Fremdkapitalzinsen und Abschreibung führten und auch schwerpunktmäßig zu den Jahresverlusten führen, ist diese Anpassung der laufenden Entgelte unabdingbar, um die finanzielle Situation des Eigenbetriebes für die kommenden Jahre langfristig auf sichere Grundlagen zu stellen.

Weiter hohe Investitionen der Folgejahre (Baugebiete nach § 13 b BauGB, Kanalsanierungen usw.) belegen die Notwendigkeit der Anhebung.

Zudem ist der Forderung der Kommunalaufsicht aus den Haushaltsgenehmigungen 2020 und 2021 auf Abbau der Jahresverluste nachzukommen.

Mit einer umfassenden öffentlichen Bekanntmachung zur Notwendigkeit und mit Belegung durch entsprechende Zahlen dürfte auch bei den Entgeltpflichtigen eine Akzeptanz erzielt werden.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

Der Werkausschuss nimmt die Ausführungen der Werkleitung zur Kenntnis und verweist die vorgelegten Unterlagen über die

- **Neuregelung der lfd. Entgelte ab dem Jahre 2022** sowie
- **Berechnungen zu einer Neukalkulation/Anpassung der Einmalbeiträge/Investitionskostenbeteiligungen**

zur weiteren Beratung in die Fraktionen, mit dem Ziel, in der kommenden Sitzung Empfehlungen zur abschließenden Entscheidung durch den Verbandsgemeinderat vorzubereiten, damit die notwendigen Kalkulationsgrundlagen für den Wirtschaftsplan 2022 frühzeitig vorliegen:

- **Änderung der Verteilungskriterien beim „Kostenträger Schmutzwasser“–**

1. Alternative : Ja neue Verteilung der Kosten mit

- _____ % über Kanalbenutzungsgebühr
- _____ % über wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser

2. Alternative: nein – Beibehaltung der Regelung 50 % / 50 %

- **Einbeziehung einer Eigenkapitalverzinsung Alternativen:**
 - 76.298,00 € (= 1,20 %) - **bisherige Regelung seit 2012 -**
 - 100.000,00 € (= 1,58 %)
 - 125.000,00 € (= 1,97 %)
 - 126.900,00 € (= 2,00 %)
 - 158.600,00 € (= 2,50 %)
 - 190.300,00 € (= 3,00 %)

Nach diesen Kriterien ist die endgültige Kalkulation der lfd. Entgelte im Wirtschaftsplan I/2022 durchzuführen.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:50 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer